

Automobilsteuer

1. Steuerobjekt

Nach dem [Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996](#) unterliegen die folgenden Automobile bei der Einfuhr der Steuer von 4%:

- a. Automobile zum Befördern von zehn Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer, im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg (Tarifnummern 8702.1030, 2010, 3010, 4010 und 9030);
- b. Personenautomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche nach Bst. a), einschliesslich "Breaks" und Rennwagen (Tarifnummern 8703.1000 - 9060);
- c. Automobile zum Befördern von Waren, im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg (Tarifnummern 8704.2110 und 2120, 3110 und 3120, 4110 und 4120, 5110 und 5120, 6010 und 6020, 9010 und 9020).

2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage entspricht grundsätzlich derjenigen für die Mehrwertsteuer, d.h. die Steuer wird erhoben:

- vom Entgelt bei Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäften;
- vom Normalwert in den übrigen Fällen.

In die Bemessungsgrundlage ist auch die Zollforderung bei Automobilen der Tarifnummer 8703 und die Nebenkosten (Fracht etc.) bis zum ersten inländischen Bestimmungsort einzubeziehen. Bei unvollständigen oder unfertigen Automobilen kann die Steuerbehörde den steuerbaren Betrag um den Preis oder Wert der fehlenden Teile sowie die Montage- / Arbeitskosten erhöhen.

3. Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

- a. Automobile, die als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut zollfrei veranlagt werden ([Art. 14 - 16 Zollverordnung \[ZV\]](#));
- b. Automobile, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zollfrei veranlagt werden ([Art. 6 ZV](#));
- c. Automobile für Invalide, die zollfrei veranlagt werden ([Art. 18 ZV](#));
- d. Automobile, die als Kriegsmaterial des Bundes zollfrei veranlagt werden ([Art. 29 ZV](#));
- e. Automobile, die als inländische Rückwaren zollfrei veranlagt werden ([Art. 10 Zollgesetz](#));
- f. Motorkarren nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge ([SR 741.41](#));
- g. Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen;
- h. nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführte Automobile.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe c wird ausschliesslich auf dem Wege der Steuerrückerstattung gewährt. Darunter fallen auch elektrisch angetriebene Fahrstühle der Zolltarifnummer 8703.1000 für Menschen mit Behinderung. Die übrigen Steuerbefreiungen sind im Zeitpunkt der Einfuhr der Automobile zu beantragen.

Nicht besteuert werden zudem Automobilchassis mit Führerkabine der Zolltarifnummern 8702 bis 8704.

Bei der Einfuhr von Automobilen zur vorübergehenden Verwendung oder zur aktiven Veredelung ist die Steuer sicherzustellen. Wird das Automobil unter Beachtung der in der Zollgesetzgebung umschriebenen Voraussetzungen wieder ausgeführt, fällt die Steuerzahlungspflicht dahin.

4. Angaben in der Zollanmeldung

Der Zusatzabgabenartencode 660 sowie der Zusatzabgabenschlüssel 001 (steuerpflichtig) oder 002 (von der Steuer befreit) sind in der Zollanmeldung (Feld "Zusatzabgaben") anzumelden.

Weiterführende Informationen zur Automobilsteuer siehe: [Richtlinie 68 \(R-68\)](#).